

Bundesministerium für soziale Verwaltung  
ZENTRAL - ARBEITSINSPEKTORAT

1030 Wien, den 29. Jänner 1986

Kundmanngasse 21  
Telephon 75 76 11/50

220/ME

Sektionschef  
Dipl.Ing. Dr. F. FELIX

Gesetzentwurf	
Zl.	5-GE/1986
Datum	1986 01 30
Verteilt	9 1. JAN. 1986 h

Sehr geehrter Herr Kollege!

*Dr. Felix*

Zu Ihrem telefonischen Ersuchen beehre ich mich Ihnen den gewünschten Entwurf eines Bundesgesetzes über die Änderung des Arbeitnehmerschutzgesetzes zu übermitteln.

Beilage

Mit herzlichen Grüßen

*Felix*

Herrn  
Oberkontrollor  
Hermann PRUCKNER  
Parlamentsdirektion

Dr. Karl Renner-Ring 3  
1017 W i e n

*Nach telef. Rücksprache mit Sekt. Chef  
Dr. Felix, endet die Begutachtungsfrist  
am 30. 1. 1986.*

*Pruckner*

E N T W U R F

eines Bundesgesetzes vom mit dem  
das Arbeitnehmerschutzgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl.Nr. 234,  
über den Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit  
der Arbeitnehmer, in der Fassung der Bundesgesetze vom 5. Fe-  
ber 1974, BGBl.Nr. 144, und vom 2<sup>0</sup>2. Oktober 1982, BGBl.Nr. 544,  
geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Art. I:

Das Bundesgesetz vom 30. Mai 1972, BGBl.Nr. 234, über den  
Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit der Ar-  
beitnehmer, in der Fassung der Bundesgesetze vom 5. Feber 1974,  
BGBl.Nr. 144, und vom 2<sup>0</sup>2. Oktober 1982, BGBl.Nr. 544, wird wie  
folgt geändert:

1. Im § 22 b Abs. 2 ist nach dem zweiten Satz folgender Satz ein-  
zufügen:

"Bis zum 31. Dezember 1989 kann von dem Nachweis der aner-  
kannten Ausbildung abgesehen werden, wenn der Arzt sich be-  
reits einer Ausbildung in der Dauer eines Drittels der vor-  
geschriebenen Ausbildung unterzogen hat und wenn in diesem  
Drittel die Vortragsgegenstände "Aufgaben der betriebsärzt-  
lichen Betreuung; rechtliche Grundlagen; Institutionen" den  
Gegenstand der Ausbildung gebildet haben."

- 2 -

Art. II:

"Schlußbestimmungen"

(1) Soweit in anderen bundesgesetzlichen Vorschriften auf Bestimmungen verwiesen wird, die durch dieses Bundesgesetz geändert werden, erhält die Verweisung ihren Inhalt aus den entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut."

## Erläuterungen

### Zu Art. I Ziffer 1:

Beim Vollzug des Arbeitnehmerschutzgesetzes, in der Fassung BGBl. Nr. 544/1982, zeigte sich, daß mit dem vorhandenen Ärztepotential, das gewillt ist, betriebsärztliche Betreuung im Sinn der vorgenannten Novelle durchzuführen, das Auslangen nicht gefunden werden kann. Um diesen Mangel abzuschaffen, erscheint es geboten, für jene Ärzte, die das jus practicandi besitzen, jedoch die Ausbildung an der Akademie für Arbeitsmedizin noch nicht vollendet haben, eine Übergangsbestimmung zu schaffen, die ernstlich interessierten Ärzten die Möglichkeit bieten soll, noch vor Abschluß der Ausbildung an der Akademie für Arbeitsmedizin mit der betriebsärztlichen Betreuung zu beginnen.